

AUTONOME PROVINZ BOZEN/SÜDTIROL

NUTZUNGSORDNUNG

FÜR DIE GENEHMIGUNG DER VORÜBERGEHENDEN BESETZUNG
DES SILVIUS MAGNAGO PLATZES

Der/Die unterfertigte ... geboren in ... , am ... , in seiner/ihrer Eigenschaft als ... Promotor/Organisator, gesetzlicher Vertreter von ... oder im Namen und im Auftrag des Vereins ...

erklärt

1. am ... einen Antrag für die vorübergehende Besetzung des Silvius-Magnago-Platzes (nachstehend auch "Fläche" bezeichnet) hinterlegt zu haben. Die Fläche steht im Eigentum der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol und ist grundbücherlich in G.P. 2672/1 K.G. Zwölfmalgreien erfasst und misst 1.866 m². Die Besetzung der genannten Fläche wird am von ... Uhr bis ... Uhr stattfinden, um die Versammlung betreffend ... abzuhalten;
2. für die Abhaltung der in Punkt 1) erwähnten Versammlung die allfälligen notwendigen Genehmigungen und/oder Gutachten, Unbedenklichkeitserklärungen, Stellungnahmen der zuständigen Körperschaften und/oder Behörden erhalten zu haben, sofern diese von den einschlägigen Gesetzesbestimmungen vorgesehen sind, und die Sicherheitsvorschriften betreffend ... einzuhalten;
3. sich über die Bestimmungen gemäß Art. 18, königliches Dekret Nr. 773/1931 (Einheitstext zur öffentlichen Sicherheit) bewusst zu sein und, demnach, sich dazu zu verpflichten, die Voranmeldung der öffentlichen Kundgebung bei der Quästur von Bozen zu beantragen, sowie sich den

allfälliger von derselben Behörde erteilten Vorgaben zu halten;

4. für die unter Punkt 1) angegebenen Zwecke ausschließlich die effektiv genehmigte Fläche zu benutzen und sich bewusst zu sein, dass die Räumung der Versammlung gemäß den geltenden Vorschriften beantragt oder angeordnet werden kann;
5. sich darüber bewusst zu sein, dass auf der Fläche es nicht erlaubt ist Fahrzeuge, Container, Bühnen, Kioske, Gerüste, Tische, Zäune und andere ähnliche Dinge, welche nicht ausdrücklich genehmigt sind, abzustellen;
6. sich dazu zu verpflichten, am Ende der Versammlung die Fläche zu räumen und die dazu notwendigen Kosten zu tragen, um den ursprünglichen Zustand zum Zeitpunkt der Übergabe/der Besetzung derselben wiederherzustellen und jegliche Haftung für etwaige Schäden, die der Platz und/oder die umliegenden Gebäude erleiden sollten, zu übernehmen und jegliche Schäden, welche aufgrund oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen sollten, zu ersetzen;
7. die Autonome Provinz Bozen - Südtirol von jeglicher Haftung betreffend direkte und/oder indirekte Schäden gegenüber Personen und/oder Dingen, welche in Folge der in Punkt 1 angegebenen Versammlung und durch die Nutzen der Fläche entstehen sollten, zu befreien, ohne jede Ausnahme;
8. die Bestimmungen betreffend die Sicherheit und die Haftung des Verwahrers zu beachten bzw. wahrzunehmen;
9. für sämtliche Steuerlasten und alle weiteren finanziellen Belastungen, die mit der vorübergehenden Besetzung/Zurverfügungstellung der

Fläche und der Versammlung zusammenhängen, aufzukommen, sofern dies von den einschlägigen Gesetzesbestimmungen vorgesehen ist;

10. darüber bewusst zu sein, dass die Erklärungen, die im gegenständlichen Dokument erbracht werden, dem D.P.R. Nr. 445/2000, insbesondere Art. 76 des genannten DPRs, unterliegen und dass etwaige Falscherklärungen im Sinne des Strafgesetzbuches und der einschlägigen Sonderbestimmungen bestraft werden;
11. darüber bewusst zu sein, dass im Sinne und für die Wirkungen der Bestimmungen der EU-Grundverordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 zum “Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten”, sämtliche persönliche Daten, die direkt oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Dokument übermittelt werden, zum Zweck der Verwaltung und Bearbeitung der Akte in automatisierter oder nicht automatisierter Form bearbeitet werden können, und darüber bewusst zu sein, dass die Erteilung der Daten für die Durchführung der besagten Zwecke notwendig ist, weshalb in Ermangelung dieser Daten es zur Gänze oder zum Teil nicht möglich wäre, besagte Zwecke zu erreichen.

Die gegenständliche Nutzungsordnung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Art. 1, Absatz 2, des DLHs Nr. 33/2006, demnach ist der diesbezügliche Zins nicht geschuldet. Die Versammlung, die Gegenstand der gegenständlichen Nutzungsordnung ist, gilt als Versammlung an öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Sinne von Art. 1, Absatz 5, L.G. Nr. 13/1992.

Bozen, am

Für die Richtigkeit,

Namen, Nachnamen und Unterschrift